FB 8.2.3 Einzelverwendungsnachweis V2.0

Sehr geehrter Kunde,

die von Ihnen bestellten Artikel unterliegen der beschränkten Abgabe nach Anlage 2 der ChemVerbotsV vom 20.01.2017.

Nach Anlage 2 Spalte 3 der ChemVerbotsV sind wir daher nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 zur Identitätsfeststellung und Dokumentation der Abgabe verpflichtet.

Nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 der ChemVerbotsV: dürfen nur dann abgegeben werden, wenn Sie uns bestätigen, dass Sie

• Berufsmäßiger Verwender sind
• diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden werden
• dieses Produkt nicht weiter veräußern
• sich für den Umgang mit dem Gefahrstoff und die Entsorgung eventueller Reste entsprechend unterrichtet haben.

Bitte legen Sie eine Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung bei, wenn dies zum Nachweis erforderlich ist.

Dieses Dokument gilt für unsere Auftragsbestätigung Nr.

Chemikalie:

Wir bestätigen die Verwendung gemäß §3 Absatz 3 Pos. 2 *„zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen“*

Bitte senden Sie uns diesen Beleg gezeichnet zu. Legen Sie eine Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung bei, wenn wir noch keine Geschäftsbeziehung unterhalten und dies zum Nachweis erforderlich ist.

Firmenname, Anschrift	
Kundennummer	
Empfangsperson	
Verwendungszweck	

Ort/Datum:

Unterschrift